



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Willy-Lohmann-Str. 7

06114 Halle (Saale)

kreisfreie Städte - Verteiler 2.4
Landkreise - Verteiler 2.5

Aufenthaltsrecht;

Anordnung nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an syrische Studierende

Angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien werden immer mehr Fälle bekannt, in denen syrische Staatsangehörige, die in Deutschland studieren, aus ihrer Heimat keine finanzielle Unterstützung mehr erhalten. Der Wegfall von Unterhaltsleistungen aus Syrien führt zu einer schwierigen wirtschaftlichen Lage und gefährdet die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Studierenden und ihrer Familienangehörigen.

Um diesen Personengruppen den Zugang zu Leistungen nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit einen rechtlich und finanziell gesicherten Verbleib in Deutschland zu ermöglichen, haben sich Bund und Länder auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen auf der Basis einer Aufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Staatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind, und ihre Familienangehörigen, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2, Abschnitt 6 AufenthG in Deutschland aufhalten, verständigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wird die nachstehende Anordnung getroffen.

02. April 2013

Zeichen:

34.32-12231-87.3.6

Bearbeitet von:

Dirk Boelcke

Durchwahl (0391) 567-5445

e-mail:

dirk.boelcke

@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

1. Syrischen Staatsangehörigen, die sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nach folgenden Maßgaben erteilt:

- a) Die Voraussetzungen zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG liegen mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts vor.
- b) Die bisherige finanzielle Unterstützung durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen wird nicht mehr erbracht.
- c) Die Studierenden erhalten keine bzw. nicht ausreichende deutsche Fördermittel.
- d) Den Studierenden stehen auch durch die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit keine bzw. nicht ausreichende Finanzmittel zur Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung.
- e) Die fehlende Lebensunterhaltssicherung ist durch die Studierenden nachzuweisen bzw. hinreichend glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage von Kontoauszügen erfolgen. Über den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen und vom Studierenden zu bestätigen, dass eine Belehrung über die Strafbarkeit im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und deren Folgen erfolgt ist.
- f) Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie berechtigt im Umfang von § 16 Abs. 3 AufenthG zur Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage oder einer auflösenden Bedingung zu verfügen.
- g) Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Studiums finden §§ 16 Abs. 4, 18 bis 21 AufenthG entsprechend Anwendung.
- h) Die Anordnung findet entsprechende Anwendung auf Promovierende unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels, deren Lebensunterhalt ebenfalls zunächst durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen gesichert wurde, soweit es sich um eine förderfähige Erstausbildung nach dem BAföG handelt.

- i) Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder werden auf Antrag einbezogen, wenn sie sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.
- j) Sobald die Sicherung des Lebensunterhalts durch andere Leistungen als aus dem BAföG und/oder dem SGB II wieder gewährleistet ist, soll erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG bzw. nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

2. Die Anzahl der nach dieser Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnisse ist statistisch zu erfassen und mir durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf dem Dienstweg getrennt nach Studierenden/Promovierenden und Familienangehörigen vierteljährlich, beginnend zum 30. Juni 2013, bis zum 20. eines auf das Quartalsende folgenden Monats vorzulegen.

Im Auftrag



Dieckmann